

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Friebsch's Buchhandlung, Breslau 1,
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615.

Bezugspreis: 40 $\%$ monatlich,
Preis pro Nummer 20 $\%$.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 3.

Montag, den 1. Februar 1926.

XIII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Pädagogischer Osterlehrgang in Berlin. 2. Reichsgesundheitswochen. 3. Meldestellen zur 2. Lehrerpriifung und zum Anschluß der Arbeitsgemeinschaften. 4. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. 5. Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten. 6. Einführung der Sütterlin-Schreibweise. 7. Ergänzung der Grundzüge für die Gewährung von Notstandsbeihilfen. 8. Vertretungen in Schulstellen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes behindert sind. 9. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. 10. Vorbereitungslehrgang für Lehrer der Einheitskurzschrift. 11. Jugendsitztag in Reinerz. 12. Handbuch „Der Schulverbandsvorsteher“. 13. Empfehlung von Schriften. 14. Empfehlung eines Universal-Buchstaben für Bilder. 15. Neu erschienene Schriften. 16. Schulpraktische Ecke. II. Personalmeldungen. III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Nr. 1.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht beabsichtigt, in Fortsetzung seiner bisherigen Arbeitsjahre wochen die pädagogische Arbeit der ersten vier Schuljahrgänge zum Gegenstand besonderer Veranstaltungen zu machen und diese unter der Bezeichnung „Die Arbeit in der Grundschule“ auf möglichst breiter Grundlage durchzuführen.

Der Erste Lehrgang dieser Art findet in der Zeit vom 29. bis 31. März 1926 im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht nach anliegendem Plane statt. Im Anschluß daran sollen gleiche Tagungen in den Provinzen auch unter Hinzuziehung örtlicher Dozenten abgehalten werden, und zwar zunächst am Sitz der Regierungen, später auch in anderen geeigneten Orten. Wegen der Anberaumung und Durchführung der Veranstaltungen, denen der beigefügte Plan zugrunde gelegt werden soll, wird sich das Zentralinstitut mit meiner Genehmigung unmittelbar mit den in Frage kommenden Schulaufsichtsbeamten in Verbindung setzen. Diese, sowie die Lehrerschaft des dortigen Bezirks ersuche ich schon jetzt auf die geplanten Lehrgänge aufmerksam zu machen. Erleichterungen zum Besuche sind, soweit nötig und möglich, zu gewähren.

Berlin W 8, den 23. Dezember 1925.

U III A Nr. 2909. U II 1. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Pädagogischer Osterlehrgang in Berlin vom 29. bis 31. März 1926.

„Die Arbeit in der Grundschule.“

Montag, den 29. März:

- 9 Uhr vorm.: Eröffnung.
9 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Schulrat Eckhardt, Wiedenlopf: „Vom Sinn der Grundschule.“
11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr: Regierungs- und Schulrat Hilla, Berlin: „Zur Jugendkunde des Grundschulalters.“
3—4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm.: Schulrat Eckhardt, Wiedenlopf: „Eigenart der Grundschularbeit.“
Ausssprache (an Hand gedruckter und am Vormittag verteilter Zeitsätze).

Dienstag, den 30. März:

- 9—10 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm.: Rektor Gustav Schmidt, Berlin: „Aus der Praxis der Grundschularbeit.“
11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr: Oberschullehrer Georg Wolff, Berlin: „Elternsorgen und Grundschule.“
Ausssprache.
3—4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm.: Rektor Gustav Schmidt, Berlin: „Aus der Praxis der Grundschularbeit.“
Ausssprache.
8 Uhr nachm.: Schulrat Eckhardt, Wiedenlopf: „Unser Kind in der Grundschule.“

Mittwoch, den 31. März:

- 9—10 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm.: Oberstudiendirektor Dr. Schoenebeck, Berlin: „Der Übergang von der Grundschule zur höheren Schule.“
 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr: Studienrat Merck, Berlin: „Eingemäße Weiterführung der Grundschularbeit in der höheren Schule.“
 Aussprache.

Mit der Tagung ist eine Ausstellung von Schülerarbeiten, Plänen und Lehrmitteln verbunden.

Zur Organisation der Grundschulveranstaltungen.

1. Die Veranstaltungen sind entweder zwei- oder dreitägig.

In den zweitägigen Lehrgängen werden im allgemeinen am ersten Tage in der Zeit von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr die Themen: „Vom Sinn der Grundschule“ und „Eigenart der Grundschularbeit“ zur Behandlung kommen, während für den Nachmittag etwa von 3 bis 6 Uhr die Aussprache an Hand von gedruckten Leitfäden erfolgt. Am Vormittag des zweiten Tages folgen die Vorträge und Beispiele „Aus der Praxis der Grundschularbeit“, während am Nachmittag der Vertreter der höheren Schule über das Thema „Grundschule und höhere Schule“ spricht. Eine Ausstellung von Schülerarbeiten, Plänen und Lehrmitteln wird nach Möglichkeit einzurichten sein. Bei Hinzuziehung eines vierten aus der Gegend des Vortragsortes ersandten Redners könnte noch ein weiterer Vortrag hinzukommen, der — bei Berücksichtigung der Aussprache über die Leitfäden auf den Vormittag — am Nachmittag des ersten Tages gehalten wird; oder er findet am ersten Tage von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr statt, während der Vortrag über „Die Eigenart der Grundschularbeit“ mit anschließender Aussprache am Nachmittag folgt.

Folgende Teilfragen können durch den vierten Redner behandelt werden:

- Die Körperliche Erziehung in der Grundschule.
- Die Grundschulkasse als Arbeits- und Lebensgemeinschaft.
- Heimatspflege in der Grundschule.
- Die Grundschularbeit auf dem Lande.
- Begabungspflege in der Grundschule.
- Grundschulverfahren in Versuchsklassen usw.

Auf den dreitägigen Lehrgängen wird im wesentlichen die Veranstaltungsfolge des Berliner Lehrgangs zugrunde zu legen sein. Anstelle der Vorträge „Zur Jugendkunde des Grundschulalters“ und „Eternsorgen und Grundschule“ können auch durch Redner aus der Gegend des Veranstaltungsortes zwei der vorhergenannten Sonderthemen behandelt werden.

2. Dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht stehen für Einrichtung der Lehrgänge besonders Mittel nicht zur Verfügung. Zur Deckung der ihm erwachsenden erheblichen Unkosten muß eine Teilnehmergebühr erhoben werden, die für den gesamten Lehrgang 2.— M., für den Einzeltag 1.— M., für einen Vortrag 0,50 M. beträgt. Für die Einrichtung eines Lehrganges ist eine Mindestzahl von 100 Teilnehmern erforderlich. Sind mehr als 400 Teilnehmer zu erwarten, so werden Parallellehrgänge eingerichtet werden müssen. Die Einnahmen sind nach Abzug der für die Durchführung der örtlichen Organisationen erwachsenden Unkosten und etwaiger in jedem Falle besonders zu vereinbarenden Entschädigungen an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht abzuführen.

3. Sämtliche Verhandlungen wegen Einrichtung und Durchführung des einzelnen Lehrganges führt das Zentralinstitut mit dem ihm namhaft gemachten örtlichen Organisationsleiter, der als Vertrauensmann des Zentralinstituts auch die Erledigung der geschäftlichen Seite übernimmt.

Nr. 2.

Auf Veranlassung des Reichsministeriums des Innern soll im April d. J. eine Reichsgesundheitswoche stattfinden, deren Durchführung den im Reichsausschuß zusammengeschlossenen Landesausausschüssen für hygienische Volksbelehrung übertragen ist.

Der Landesauschuß für hygienische Volksbelehrung in Preußen, Abteilung Schulhygiene, hat es sich im Besefol dieses Auftrages zur Aufgabe gemacht, die Lehrerschaft für die praktische Durchführung der Reichsschulgesundheitswoche zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ist bereits in Berlin ein Lehrgang veranstaltet worden, an dem 450 Lehrer und Lehrerinnen teilgenommen haben. Um auch die Lehrerschaft in den Provinzen für diese Arbeit zu gewinnen, beabsichtigt der genannte Landesauschuß, sein Vorstandsmitglied, Rektor Lorenz-Berlin, mit einer Vortragsreise zu beauftragen. Auf dieser Reise will er den Schulaufsichtsbeamten Lehrern (innen), Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen und Elternbeiräten durch persönliche Fühlungnahme, Vorträge usw. die Fragen der Reichsschulgesundheitswoche näher bringen.

Bei der großen Bedeutung, welche den Fragen der Gesundheitspflege überhaupt und der Schulgesundheitspflege insbesondere beizumessen ist, erlaube ich die Regierungen (die Provinzial-Schulkollegien), das Unternehmen möglichst zu fördern und mit höchster Beachtung die Lehrerschaft sowie die Elternbeiräte auf die bevorstehenden Vorträge empfehlend hinzuweisen.

Berlin W 8, den 2. Januar 1926.

V. U. A. Nr. 2084 25 U. L. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abschrift zur gest. Kenntnis und weiteren Veranlassung. Auf die mit Rundverfügung vom 20. Januar 1926 — II g 6 Nr. 111 gen. — übersandten Richtlinien nehmen wir Bezug.

Oppeln, den 20. Januar 1926.

II g 6/9 Nr. 112 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Schulräte des Bezirks.

Nr. 3.

In Ergänzung des § 4 der „Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer“ vom 13. Juli 1912 — U III C 978 — und des Abs. I des Erlasses vom 23. September 1922 — U III C 88 — und im Nachgang zum Erlass vom 28. November 1924 — U III C 4407 — bestimme ich über die Meldefristen zur zweiten Lehrerprüfung und zum Abschluß der Arbeitsgemeinschaft folgendes:

1. Soweit Lehrer und Lehrerinnen in Betracht kommen, deren zeitweiliges Ausscheiden aus dem Schuldienste oder deren Versetzung zum 1. April und zum 1. Oktober in Aussicht steht, sind die Prüfungen und Abschlüsse, falls im übrigen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, noch vor Schluß des Schuljahres und im September vorzunehmen.

2. Diese Vergünstigung ist grundsätzlich auch den Lehrern zugubilligen, welche die nach § 3 der Prüfungsordnung erforderliche zweijährige Dienstzeit erst am 31. März und 30. September vollenden, oder die nach Abschnitt III der Richtlinien vom 30. November 1920 geforderte zweijährige Teilnahme an einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft erst zu diesen Zeitpunkten nachzuweisen vermögen.

3. Die Meldungen dieser Lehrer zur Prüfung für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer und zum Abschluß in den Arbeitsgemeinschaften sind den Schulräten oder den Verwaltungsausschüssen bis zum 15. Februar und zum 15. August vorzulegen und von diesen nach Prüfung oder, falls es sich um Abschluß handelt, nach Entscheidung bis spätestens zum 1. März und 1. September an die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde) weiter zu reichen.

4. Für alle übrigen Bewerber bleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der „Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer“ vom 13. Juli 1912 und des Absatzes I meines Erlasses vom 23. September 1922 monach die Meldungen bis zum 1. März oder bis zum 1. September dem Schulrat oder dem Verwaltungsausschuß der Arbeitsgemeinschaften einzureichen sind.

Berlin, den 30. Dezember 1925.

U III C Nr. 1047.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Die im Jahre 1926 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am 11. und 12. Oktober stattfinden und an diesen Tagen um 9 Uhr vormittags beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. Juli bei dem Provinzialschulkollegium oder bei der Regierung, in deren Aussichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Vorlegung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentr.-Bl. f. d. gef. Unt.-Verw. in Preußen, S. 477 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß sie mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten oder ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Berlin, den 23. Dezember 1925.

U III Nr. 5102.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die Meldungen sind uns bis zum 1. Juni 1926 vorzulegen.

Oppeln, den 9. Januar 1926.

II b 7 Nr. 2969/25.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 5.

Auf die durch Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25. November 1925 U IV 13483 G. I., G. II. U. II., U III C. I. — herausgegebene „Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen“ wird hiermit besonders hingewiesen.

Oppeln, den 9. Januar 1926.

II g 4 Nr. 1438 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Die Sütterlin-Schreibweise hat in den zahlreichen Schulen, in denen sie seit einer Reihe von Jahren gelehrt wird, erfreuliche Erfolge gezeitigt. Es ist daher damit zu rechnen, daß sie voraussichtlich in zwei bis drei Jahren in

den Grundschulen Preußens allgemein Eingang gefunden haben wird. Ich darf ergebenst ersuchen, die Schulbuch-Verleger hierauf aufmerksam zu machen. Um eine einwandfreie Wiedergabe der Sütterlinschen Ausgangschriften zu sichern, werden die Verleger gut tun, sich wegen Aufertigung der Druckvorlagen an das Albrecht Dürer-Haus, Berlin W 8 zu wenden.

Beistehendes Schreiben wird mit einem Abdruck der Sütterlinschen Ausgangschriften im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht werden.

Berlin W 8, den 29. Dezember 1925.

U III A Nr. 2844.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung des Runderlasses vom 28. März 1925 — I. G. 2. 1685 — (Preuß. Bef. Nr. S. 81) für die Gewährung von Notstandsbeihilfen bitte ich, bei der Bearbeitung der Anträge folgendes zu beachten:

I. Nach Ziffer 1 Abs. 6 I d der Grundsätze gehören zur Familie des Beamten „sonstige Verwandte und Ver Schwäger etc.“ nur für den Fall des Todes des Beamten (Ziffer 1 Abs. 1 b). Notstandsbeihilfen können dem Beamten also nicht gewährt werden in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes, die „sonstige Verwandte und Ver Schwäger etc.“ des Beamten betreffen, auch wenn diese mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führen.

In derartigen Notfällen ist nur der Unterstützungsweg gegeben (Ziff. 13).

II. Nach Ziffer 2 kann eine Notstandsbeihilfe nur zu solchen tatsächlichen Aufwendungen bewilligt werden, die unabweisbar mit der Not der Zeit entsprechend in parajamlen Grenzen gehalten sind.

Wenn Krankenhausbehandlung erforderlich wird, sind nicht teure Sanatorien und Privatkliniken, sondern die öffentlichen oder Kreis-Krankenhäuser oder Universitätskliniken in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls dürfen bei der Beihilferechnung nur die Verpflegungssätze solcher Anstalten und bei Arztkosten nur die Sätze der ärztlichen Gebührenordnung zugrunde gelegt werden, auch dann, wenn nachweislich den Beamten durch Wahl anderer Kliniken und Ärzte höhere Kosten entstanden sind.

III. Nach Ziffer 3 (4) kommen bei Berechnung einer Notstandsbeihilfe für eine Ladefur ausnahmsweise auch in Betracht außer den in a und b aufgeführten Kosten:

e. die ganz außergewöhnlich und besonders hohen Aufwendungen für Arzt, Wäber, Massage und dergl., sofern sie nachweislich unbedingt notwendig sind.

Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, daß neben den in a und b aufgeführten Kosten weitere Aufwendungen allgemein berechnet werden. Solche allgemeine Kosten für Arzt, Wäber, Massage usw. sind nach a bereits in dem mit höchstens 250 RM. zu betretenden, für eine normale Kur ausreichenden Paßbetrage enthalten. Darüber hinaus dürfen Aufwendungen (nach e) nur in besonderen Ausnahmefällen vergütet werden, wenn außergewöhnliche und besondere Aufwendungen vom behandelnden Arzte verordnet werden mußten, was in jedem Falle von ihm zu bezeugen ist.

IV. Abschlagszahlungen auf Notstandsbeihilfen sind so vorsichtig zu berechnen, daß Rückzahlungen unbedingt vermieden werden.

V. Ergibt die Berechnung der Notstandsbeihilfe einen Betrag, der im Verhältnis zum Monatsgehalt des Beamten nur geringfügig ist, so ist der Antrag abzulehnen.

VI. Die rechnerische Festsetzung von Notstandsbeihilfen bei Heilstätten und sonstigen Kuren kann den nachgeordneten Dienststellen übertragen werden, soweit es sich um die Normalkosten im Sinne der Ziffer 8 Abs. 4 a und b der Grundsätze vom 28. 3. 1925 handelt. Darüber hinaus entstandene besondere Aufwendungen im Sinne der Ziffer 8 Abs. 4 c sind durch den Sachminister unter Beachtung dieses Erlasses (namentlich zu III) festzusetzen.

In solchen Fällen haben die nachgeordneten Dienststellen zunächst die unzweifelhaft zuzubilligenden Beträge der Ziffer 8 Abs. 4 a und b festzusetzen und anzudeuten und hierauf dem Sachminister die weitergehenden Anträge aus Ziffer 8 Abs. 4 c zur Entscheidung vorzulegen.

VII. Die Nr. 6 (4) enthält folgende Fassung: Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbesätze in Betracht zu ziehen, ferner der Nachsch. soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, Privat-einkommen und dienstliche Nebenbezüge. Erträge aus privater Krankenversicherung sind in Berücksichtigung zu ziehen. Die im letzten Jahre bzw. seit dem letzten Krankheitsfalle gezahlten Beiträge zur privaten Versicherung sind den in Betracht kommenden beihilfefähigen Aufwendungen zuzurechnen. Als Notstandsbeihilfe darf in diesen Fällen höchstens der Betrag der beihilfefähigen Kosten gewährt werden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Das Monatsgehalt braucht dabei nicht von den Krankheitskosten in Abzug gebracht werden.

Für Erträge aus privaten Sterbefällen und Lebensversicherungen usw. gelten dieselben Grundsätze; jedoch können diese Erträge ebenso wie ein unbeträchtliches Eigenvermögen unberücksichtigt bleiben, insoweit es der Billigkeit entspricht.

Berlin, den 28. Dezember 1925.

10 2 2844

Der Preussische Finanzminister.

Die vorstehende Ergänzung der Grundsätze für die Gewährung der Notstandsbeihilfen (vergl. Aml. Schulblatt 1925 S. 53 und 143) geben wir mit dem Hinzufügen bekannt, daß wir die nach Ziffer 2 erforderlichen Feststellungen durch die zuständigen Medizinalräte vornehmen lassen werden.

Dyppeln, den 21. Januar 1926.

II c 8/9 Nr. 126.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Nach Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Mai 1925 — U III E Nr. 55 U III C 1. — sollen Schulstellen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes behindert sind, wenn die Behinderung voraussichtlich länger als 4 Wochen dauert und die Vertretung durch angestellte Lehrer (innen) nicht möglich ist, durch auftragsweise beschäftigte Lehrer(innen) versehen werden. Die Vergütung, die, abgesehen von § 39 des B.D.G., von dem Schulverband aufzubringen ist, soll möglichst vor Erteilung des Lehrauftrages festgestellt werden. Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Ergibt sich also im Einzelfall die Notwendigkeit der Vertretung einer Lehrkraft und kann die Vertretung nicht durch andere angestellte Lehrer(innen) übernommen werden, so ist von den Herren Schulräten unter Mitteilung an den zuständigen Herrn Landrat an den Schulverband der Antrag zu stellen, schleunigst die Übernahme der Kosten der Vertretung zu erklären. Für die Festsetzung der Höhe der Vergütung ist hierbei auf die Bestimmung des § 18 Abs. 2 der B.D.G. zu verweisen. Grundsätzlich ist die Vergütung danach zu bemessen. Will der Schulverband die Vergütung anderweit festsetzen, so bedarf der Beschluß noch unserer besonderen Genehmigung. Auch können ggf. leistungsschwache Schulverbände um einen Ergänzungszuschuß zur Deckung der Vertretungskosten einkommen. Darauf ist bei uns unter Mitteilung des Beschlusses des Schulverbandes der Antrag auf Regelung der Vertretung zu stellen, wobei gegebenenfalls Vorschläge gemacht werden können. Wegen des Vorschlagsrechts der Schulverbände über 7 Schulstellen verweisen wir auf Ziffer 5 des Erlasses. In diesen Fällen ersuchen wir die Schulräte als unsere Kommissare, die Schulverbände unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu Vorschlägen aufzufordern. Der Lehrauftrag wird dann von uns erteilt.

Dyppeln, den 10. Dezember 1925.

II g 8, 6. Nr. 1435 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Schulräte und die Herren Landräte des Bezirks.

Nr. 9.

Wir machen auf die inzwischen erschienene wichtige „Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze“ vom 29. November 1925 (R.G.Bl. S. 392) aufmerksam, welche im einzelnen die Aufwertung der Hypotheken, Industrieobligationen, Pfandbriefe und Versicherungsansprüche regelt und gleichzeitig an die Stelle folgender Verordnungen tritt, die aufgehoben werden:

1. Verordnung über Einrichtung und Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (R.G.Bl. S. 154) in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1925 (R.G.Bl. S. 392).
2. der Verordnung über Anmeldung, Nachweis usw. aus ausgewerkelten Industrieobligationen vom 10. August 1925 (R.G.Bl. S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925 (R.G.Bl. S. 383)
3. der Verordnung über Eintragung der Aufwertungsbeiträge von Hypotheken usw. vom 9. Oktober 1925 (R.G.Bl. S. 385).

Ferner ist erschienen die „Erste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und von Landeskultur Rentenbanken“ vom 10. Dezember 1925 (G.S. S. 169).

In beiden Verordnungen sind zahlreiche weitere Anmelde- und Ausschlußfristen enthalten, von denen hier nur einige wichtige als Hinweis genannt werden können.

Die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze behandelt unter Abschnitt I, Aufwertung von Hypotheken, im wesentlichen grundsätzliche Fragen, den „üblichen Zinsfuß“ für den Rangvorbehalt für den Eigentümer (bis auf weiteres 11%), die Anrechnung von Sachleihen und den Zwischenzins bei vorzeitiger Rückzahlung des Kapitals (9%).

In Abschnitt III, Aufwertung von Industrieobligationen (Art. 29–56) wird ein besonderes Verfahren für die Feststellung des Ausgabebetages festgelegt; Anweisung der Spruchstelle innerhalb von 3 Monaten nach der vorgeschriebenen Bekanntmachung (letzte bis spätestens 28. Februar 1926); die Anweisung selbst bis spätestens 30. April 1926, Zinsfuß vom 1. Januar 1925 ab: 2%, vom 1. Januar 1926 ab: 3%, vom 1. Januar 1928 ab: 5%.

In Abschnitt IV ist die Aufwertung der Pfandbriefe und verwandter Schuldverschreibungen geregelt (Artikel 57–94).

Die diesbezüglichen Bestimmungen verdienen besondere Beachtung, da zahlreiche Pfandbriefe sich auch im Besitz von Schulverbänden, Stiftungen und Anstalten befinden dürften.

Eine ungefähre Übersicht über die Höhe der Aufwertung wird bald möglich sein, da in Art. 60 der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist, daß innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig zum 30. April 1926, die Hypothekenbank

1. den Gesamtgoldmarkbetrag der Pfandbriefe, die an der Verteilung teilnehmen,
2. den Gesamtbestand der Teilungsmasse bekanntzumachen haben.

Ansprüche auf Herausgabe von ausgelassen oder gekündigten Schuldverschreibungen (Pfandbriefen), die bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und sich noch im Besitz der Bank befinden, sind bei der Stelle, bei der die Einreichung erfolgte, bis zum 30. April 1926 anzumelden.

Der Schuldner kann vom 1. Januar 1927 ab das Kapital der zur Teilungsmasse gehörigen Hypothek oder Grundschuld in Pfandbriefen zurückzahlen. Vor dem 1. Januar 1927 ist nur Barzahlung zulässig.

Für den Gläubiger oder sein Rechtsvorgänger die Pfandbriefe in Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten, so ist das Verlangen, daß bei der Aufwertung der Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der in Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird, bis zum 30. Juni 1926 bei der Hypothekbank zu stellen.

Soweit bare Rasse noch nicht vorhanden ist, können Goldpfandbriefe den Gläubigern ausgehändigt werden. Eine Abfindung kann gewährt werden; das Angebot einer Abfindung gilt als angenommen, wenn 3 Monate nach der vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht ein bestimmter Teil der Gläubiger widerprochen hat.

Wegen Anmeldung der Ansprüche und Vorlage der Pfandbriefe erlassen die Hypothekbanken dreimalige Aufforderungen im Deutschen Reichsanzeiger.

Im Abschnitt V ist die Aufwertung von Versicherungsansprüchen geregelt (Art. 95—116).

Es wird ein Aufwertungsstos gebildet und ein bekannt zu machender Teilungsplan aufgestellt. Auf die Ansprüche der Versicherten können Vorschüsse gezahlt werden. Soweit die Versicherungsansprüche noch nicht fällig sind, werden sie in beitragsfreie oder beitragspflichtige Versicherungen umgewandelt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Zahlungen bis zum 31. Dezember 1932 abgelehnt werden. Bezugsberechtigten in höherem Lebensalter sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Für die Anmeldung der im Teilungsplan zu berücksichtigenden Ansprüche kann die Aufsichtsbehörde Ausschlußlisten fertigen.

Der Abschnitt VI (Art. 117—128) enthält die Bestimmungen über Einrichtung und Verfahren der Aufwertungsstellen in der jetzt getragenen Fassung.

Als Anlage ist der Durchführungsverordnung eine Zusammenstellung des Barwertes einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforde rung bei vorzeitiger Rückzahlung beigegeben.

In der 1. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen landschaftlicher Kreditanstalten ist u. a. als Aufwertungsstelle für diese Ansprüche der Oberpräsident bestimmt.

Zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen bemerken wir noch, daß Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reichs zwar von Amtswegen in Buchschulden des Reichs umgetauscht werden (§§ 16 und 37 der 1. Verordnung zur Durchführung des Ablösungsgesetzes vom 8. September 1925), daß aber für die durch 500 nicht teilbaren Späßenbeträge innerhalb der für die Anmeldung zum Umtausch vorgeschriebenen Fristen (d. h. bis zum 28. Februar 1926) die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Erfapartunden beantragt werden muß (§ 21 a. a. O.).

Ferner ist zu beachten, daß für Altsitzer von Schuldbuchforderungen die Auslösungsrechte ebenfalls von Amtswegen genährt werden, jedoch nur insoweit, als der Altsitz aus dem Schuldbuch ersichtlich ist. Wenn letzteres nicht der Fall ist, muß der Umtausch und die Gewährung der Auslösungsrechte bis zum 28. Februar 1926 besonders beantragt werden. Eine Verlängerung der Anmeldefristen ist nicht zu erwarten.

Oppeln, den 11. Januar 1926.

Hg 8. Nr. 43 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

In den deutschen Bundesstaaten, in denen die Einheitskurzschrift amtlich eingeführt ist, sind auch staatliche Lehrprüfungen in diesem System eingerichtet worden, die von den stenographischen Landesämtern wahrgenommen werden. Zu Ostern dieses Jahres finden solche Prüfungen statt an den stenographischen Landesämtern in München, Dresden, Braunschweig und Darmstadt. Für Preußen hat der Landtag vor einiger Zeit die Einrichtung einer staatlichen Stenographielehrprüfung beschlossen. Da aber bis zur endgültigen Durchführung dieses Beschlusses noch einige Zeit vergehen wird, haben der Reichsbund und der Preussische Landesverband für die deutsche Einheitskurzschrift mit staatlicher Unterstützung eine eigene Stenographielehrprüfung eingerichtet. Teilnehmer, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden zu einem kostenlosen Vorbereitungslehrgang des obersten Stenographenverbandes eingeladen. Nähere Auskunft hierüber erteilt der Vorsitzende des Verbandes, Lehrer Polopel, Schöenberg O. S.

Oppeln, den 26. Januar 1926.

Hg 8 191 am

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11. Jugendstiftag in Reinerz: 13. und 14. Februar 1926.

Es darf für Sonnabend (13. 2. 26) Urlaub gegeben werden.

Oppeln, den 26. Januar 1926.

II g 6 Nr. 150 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Im Verlage von Oscar Heinze in Liegnitz, Ritterstraße 24, ist ein Handbuch mit dem Titel: „Der Schulverbandsvorsteher“, herausgegeben von Regierungs-Inspektor Sonnemann in Liegnitz, erschienen. (Preis broschiert 2,75 M und gebunden 3,50 M). Das Buch behandelt neben dem Staatswesen auch andere Gebiete, z. B. den Schriftverkehr und das Registraturwesen, die Schulvorstandsführung, das Schulvermögen, Naturalberechtigungen, das Schulbauwesen, die Lehrberufung u. a.

Wir weisen die Schulverbände empfehlend auf diese praktische Anleitung für die Führung der Schulverbandsvorstehergeschäfte hin.

Oppeln, den 6. Januar 1926.

II g 8 Nr. 1536 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 13.

Auf das bei der „Ostdeutschen Verlagsanstalt“ in Breslau erschienene Buch „Der Mitt mit dem wilden Jäger“ von Juliane Karwath weisen wir hiermit hin. Das Buch kann zur Anschaffung für Schülerbüchereien empfohlen werden.

Oppeln, den 21. Januar 1926.

II g 4/128 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Auf die nachstehend näher bezeichneten Schriften weisen wir hiermit empfehlend hin:

1. „Kleine deutsche Sprachlehre“ von E. Jordan (Verlag F. Goerlich, Breslau)
2. „Deutsche Sprachlehre“ von Hoffmann-Voos (Verlag E. Roth, Gießen)
3. „Philo vom Walde“ von H. Gnielzhl (Heimatverlag, Ziegenhals).
4. „Kleine Deutsche Staatskunde“
5. „Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte“
6. „Skizzen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“
7. „Breslau und seine Umgebung“ aus der Bücherreihe „Unser schönes Schesien“ im Verlage von L. Heege, Schweidnitz.
8. „Arbeitsbuch für den Geschichtsunterricht in den schlesischen Volksschulen“ von A. Bogen und F. Kargel (Verlag von Ferd. Hirt, Breslau).
9. „Raumlehre für die Volksschule“ von Rätcher und Wohl (Verlag E. Morgenstern, Breslau).

Oppeln, den 25. Januar 1926.

II g 4 Nr. 155 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 14.

Der Lehrer Otto in Gr. Strehlitz hat einen Universal-Wechselrahmen konstruiert, dessen einfache, aber sehr praktische Einrichtung es ermöglicht, Bilder in beliebiger Größe im Unterricht in einem geschmackvollen Rahmen zur Anschauung zu bringen. Wir empfehlen diesen Wechselrahmen den Schulen dringend zur Anschaffung und stellen anheim, sich im Bedarfsfalle an den Heimatverlag in Gr. Strehlitz zu wenden.

Oppeln, den 15. Januar 1926.

II g IV 81 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 15.

Neu erschienene Schriften:

1. „Majus-Wärchen. Verlagsbuchhandlung Hugo Wille, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 9.
2. „Reichsversammlung und konfessionelle Gliederung der Schule“ von Oberregierungsrat Dr. Friebe. Verlag Kameradschaft Berlin W. 35, Hottelstr. 3.

Nr. 16.

Schulpraktische Gdz.

II g 6 Nr. 143 gen.

Das Wörterbuch.

Die neuen Richtlinien haben in unseren Schulen ein wertvolles Hilfsmittel für den Rechtschreibunterricht zur Einführung gebracht: das Wörterbuch. Das Wörterbuch soll das Mittel sein, auch jenen Teil des Deutschunterrichtes auf die Grundlage des Arbeitsschulgedankens zu stellen, indem den Kindern das Wörterbuch auf dem Wege der selbsttätigen Arbeit ein geistiges Lernbuch für Schule und Leben werden soll.

Sie sind daher „frühzeitig zum Gebrauch eines solchen anzuleiten“. Eine kurze Aufklärung über die alphabetische Anordnung der Wörter und daran anschließend Suchübungen geben den Kindern bald die nötige Sicherheit im Gebrauch des Wörterbuchs, das gebraucht werden soll, um nicht nur richtig schreiben, sondern auch richtig sprechen zu lernen. (Das Wörterbuch bringt nämlich bei fremdsprachlichen Wörtern die genaue Aussprache und, was für zweisprachige Kinder besonders gut ist, zu jedem Hauptworte das Geschlechtswort.) Zieht ein Kind dem mühevolleren Ausschuchen die mühelose Frage vor: „Herr Lehrer, wie schreibt oder wie spricht man das Wort?“ so lautet die Antwort: „Frage doch erst dein Wörterbuch!“ Die Kinder werden angehalten, bei allen schriftlichen Übungen, auch Niederschriften, stets das Wörterbuch heraufzunehmen. So an das Arbeiten mit dem Wörterbuche gewöhnt, wird es ihnen — auch nach der Schulzeit — ein Lehrmeister „in der Vermeidung von Fehlern und zur Befestigung der Rechtschreibung“ sein. Soll das Wörterbuch allmählich für die Kinder ein wirklich geistig anregendes Buch werden, ist es notwendig, es vielseitig auszunutzen und in allen Unterrichtsstunden zu Hilfe zu nehmen. Für die Mannigfaltigkeit der Anwendung nur 2 Beispiele!

Ein Schulfeld ist bei irgend einer Gelegenheit auf ein ihm unbekanntes Wort gestoßen. Das Wörterbuch „erzählt“ in diesem Falle, da wir in unseren Schulen nur Auszüge aus den großen Wörterbüchern (Duden u. a.) besitzen. In gemeinsamer Schularbeit wird das Wort dem Inhalt und der Schreibart nach besprochen, dabei nach Wortverwandtschaften gesucht und in das Wörterbuch eingetragen, wenn nötig, auch die Wortbedeutung. Damit sind die Kinder sprachlich zu fördern und erwehrt.

Oder: In einer Wochenstunde bringen die Kinder das Wort „Inflation“. Eine deutsche Abersehung dieses Fremdwortes kennen sie nicht, vielleicht eine Umschreibung. Im Wörterbuch schlagen sie das Fremdwort auf und lesen das deutsche Wort = Geldentwertung. Nun folgt das erzieherische Moment, indem der Lehrer sagt: Von heute ab fangen wir nur das deutsche Wort. Als Hausaufgabe schließt sich hier an: Schreibt Fremdwörter auf, die ihr zu Hause hört, und sucht im Wörterbuche die deutsche Bedeutung dafür! (Z. B. Etage, Taille.) Damit geben wir den Kindern ein „Gegengift“ gegen die häufige Anwendung fremdsprachlicher Ausdrücke in der deutschen Sprache. Andererseits werden sie befähigt, im späteren Leben — besonders beim Lesen der Zeitung — sich über den Sinn der leider häufig vorkommenden Fremdwörter zu unterrichten.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß mit dem Wörterbuche auch schon zu Intelligenz- bezw. Auffassungsprüfungen gebiert hat. Die Kinder werden veranlaßt, drei- oder mehr untereinanderstehende Wörter genau anzusehen, dann auswendig aufzuschreiben. Damit ist die erste Scheidung der Schüler vollzogen. Fehler werden besprochen. Die anzuschließende schriftliche Verbesserung bringt die zweite Scheidung der Schüler (gänzlich unbegabte oder faule).

Auch das Wörterbuch kann Arbeitsfreude in die Schule bringen!

Saden, Res. Oppeln.

Schmidt, Lehrer

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
------------------	---------------------------	-------------------------	------------------------------	------------------

Einwellig sind angestellt:

Schalla, Heinrich	Wischü	Wischü	Lehrerstelle	1. 12. 1926
Winius, Walter	Kassabel	Kassabel	-	1. 12. 1926
Hoffmann, Hans	Sarnau	Sarnau	-	1. 12. 1926
Boehmer, Walter	Potempa	Potempa	-	1. 1. 1926
Peter, Albert	Leßna	Leßna	-	1. 1. 1926
Klonef, August	Ellguth	Ellguth	-	1. 1. 1926
Erjepte, Rudolf	Wyßosa	Wyßosa	-	1. 1. 1926
Gerlach, Emil	Kostellig	Kostellig	-	1. 1. 1926
Reichel, Max	Iworog	Iworog	-	1. 1. 1926
Mainka, Georg	Lohnia	Lohnia	-	1. 1. 1926
Gieslik, Helene	Comprachschü	Comprachschü	Lehrerinstelle	1. 1. 1926

Endgültig sind angestellt:

Ruch, Max	Kaltwasser	Kaltwasser	Hauptlehrerstelle	1. 10. 1925
Wagner, Paul	Witullschü	Witullschü	Lehrerstelle	1. 10. 1925
Tomarz, Erich	Wilsendorf	Wilsendorf	-	1. 11. 1925
Wagner, Carl	Ratibor	Ratibor	Konrektorstelle	1. 1. 1926
Wiel, Julius	-	-	-	1. 1. 1926
Thomann, Hermann	-	-	-	1. 1. 1926

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Dorn, Max	Wanowitz	Kreuzendorf	Hauptlehrerstelle	1. 1. 1926
Strzebin, Josef	Schchowitz	Lubet	Erste Lehrerstelle	1. 1. 1926
Ranger, Hubert	Klein Kottorz	Klein Kottorz	Lehrerstelle	1. 1. 1926
Kubiša, Walter	Groß Schimnik	Groß Schimnik		1. 1. 1926
Klein, Johannes	Kupferberg	Fallmitowitz	Erste Lehrerstelle	1. 2. 1926
Otto, Alfred	Altwaltersdorf	Lobebau	Einzellehrerstelle	1. 2. 1926
Haertel, Waleśka	Ratibor	Ratibor	Korrektorinstelle	1. 1. 1926
Dziška, Hildegard	Oppeln	Oppeln	Techn. Lehrerstelle	1. 1. 1926

Die Prüfung für die endgültige Anstellung hat folgender Lehrer bestanden:
Lehrer Franz Kroll in Kotschanowitz, Kr. Rosenberg, am 18. 12. 1925.

Versehung in den Ruhestand:

Lehrer Fedor Hofemann in Schomberg zum 1. 2. 1926. Konrektor Julius Tenschert in Oberglogau zum 1. 4. 1926. Hauptlehrer Thomas Kaul in Jowade zum 1. 4. 1926. Hauptlehrer Blasius Stanienda in Ponischowitz zum 1. 4. 1926. Lehrer Hermann Petruschke in Tillowitz zum 1. 4. 1926. Erster Lehrer Max Ranger in Würben zum 1. 4. 1926. Fächtlehrer Viktor Brudniot in Kottenthal, früher in Gurtau, Kr. Pleß, am 1. 4. 1926. Technische Lehrerin Kamilla Herzig in Kofberg zum 1. 2. 1926.

Todesfälle:

Lehrer Johann Gürtler in Borkwitz am 5. 12. 1925; Lehrer Eduard Keil in Krassau am 30. 12. 1925; Rektor August Kawil in Randzjin am 2. 1. 1926.

III. Nichtamtlicher Teil.

Kauf wünscht Lehrerin in Graßkauer Bahnhof nach Stadt oder deren Nähe. Angebote unter S. Z. an den Verlag dieser Zeitung.

Rektor Urbanek:

**Der Ungarische
Simplizissimus**

Lebenschicksale
eines Schlesiens

In Ganzleinen gebd. 2.50 Mk.

**Priebatsch's Verlag,
Breslau, Ring 58.**

In gänzlich neuer Bearbeitung liegen jetzt vollständig vor die Sprachhefte von Gemmerle-Mifalek unter dem Titel:

Lebensvolles Sprachbuch

für Rechtschreibung, Zeichensetzung, Sprachlehre, Wort- u. Stil-
kunde in 3 Hefen à 90 Pf.

Bearbeitet von **Emile Mifalek**.

Das 3. Heft wird auch in Fortbildungsschulen mit großem Erfolg verwendet.

Ausgabe für einfache Schulverhältnisse.

Meine Muttersprache

Heft 1 für die Grundschule, ca. 70 Pf.
Heft 2 für das 5.-8. Schuljahr, ca. 90 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1.

„Sütterlin“

- 100 Schreibhefte „Sütterlin“
16 Blatt stark, halbfrei
Papier 6.50
1 Gros Weißstift
Rubens Nr. 2 3.50
100 Bg. Leinenpapier
mit Monogramm 2.—
100 Hüllen dazu
mit Seidenfutter 1.50
500 Bg. Konzept 4.25
500 Diensthüllen 1.75
Verlangen Sie sofort Preisliste u.
Muster nebst Gratisverzeichnis
gratis und franko.

J. Lissner, 68
Papier- u. Schreibwaren-Versand, Hans
Breslau 11, Nikolaistr. 57.

BRAUSE'S

Specialfedern

710
705
44.648
47.647

für die
neue
Schreibmethode
nach

Anleitung
und
Federeinbau
nach
Brause's
Verfahren

SÜTTERLIN



Muster
kostenlos

111 SOENNECKEN

SCHULFEDER 111

In Form und Elastizität der
Kinderhand genau angepasst

Überall erhältlich • F. SOENNECKEN • BONN

Bürgerkunde

für alle Arten von Berufsschulen und zur Vorbereitung
auf die Besoldungs- und Meisterprüfung.

Von Georg Mantel.

3. Aufl. VII, 207 S. 8°. 2 HbL.

Die vorliegende Bürgerkunde ist in erster Linie für
Berufs- und Hochschulen bestimmt. Dementsprechend sind
das Arbeits- und Gewerbeamt sowie der Geldverkehr ein-
gehend behandelt. Auch ist eine Übersicht über Verfassung
und Verwaltung des Deutschen Reiches und Preußens,
über das Gerichtswesen, die Verkehrsanstalten und die
Wehrmacht gegeben. Das Buch zeichnet sich bei aller Kürze
durch klare Darstellung aus und ist gut geeignet, insbe-
sondere Handwerker und Gewerbetreibende über ihre
staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu unterrichten.

(Preisverleihung 1. d. groß. innere Verwaltung 1926 Nr. 31 S. 811.)

G. Mantel, Bürgerkundliches Hilfsbuch

nur das notwendigste enthaltend. 100 S., nur M. 1,20

Breslau, Priebeatsch's Verlagsbuchhandlung.

Sechsten erschien in zweiter Auflage:

Rektor **Max Niedurny (Gleitwiz)**

„In ländlicher Stille“

Einfache Geschichten aus dem Dorfleben.

Kart. 0,80, geb. 1,20 M.

Besonders wichtig für alle ländl. Fortbildungsschulen.

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau 1.

Deutsches Sprachbuch

von Dr. **B. Fischer** und **D. Kosog**. Teil 1, 4. Schuljahr
70 Bl. Teil 2, 5.-8. Schuljahr 90 Bl.

Das Buch ist ganz nach den Grundfragen der Arbeits-
und Lebensschule bearbeitet. Einheitliche Sachgebiete,
reichhaltige Denkaufgaben, gleichmäßige Berücksichtigung
von Inhalt und Form, Betonung von Sprachrichtigkeit
und Sprachschönheit, vor allem aber Einföhrung in
das Leben und Wesen der Sprache waren die leitenden
Grundsätze bei der Bearbeitung. Das Sprachbuch dürfte
daher besonders den, die in den Sprachlehrestunden so
oft beobachtete Mangeweile zu vermeiden.

Sechsten erschien in zweiter Auflage von
Rektor **J. Strecke**, Oberglogan:

Geschichtsstoff

für den heimatkundlichen Unterricht
des 4. Jahrgangs.

Aus dem Inhalt: Wie Dörfer und Städte entstanden.
Das Leben der Familie jetzt und früher. Sitten und
Gebräuche der Heimat. Die Vandalen. Slavenzzeit.
Wie aus dem alten Germanien ein neues Deutschland
wurde. Wie die Schlesier Christen wurden. Wie Schlesien
wieder deutsch wurde. Banat und Verkehr einer mittel-
alterlichen Stadt. Gesundheitspflege. Schlesien nicht mehr
Herzogtum, kommt zu Böhmen und Österreich, zu Preußen.
Schlesiens Erbschätze.

52 Seiten. Preis nur 50 Pf.

Strecke, 3. Jahrgang. Preis 50 Pf.

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau,
Ring 58.

Buchführung in einfachster Form

für ländliche Fortbildungsschulen

Herausgegeben von

H. Lachmann, Fortbildungsschulleiter
Neudorf bei Neuhof, Kreis Liegnitz

Preis 60 Pf.

Priebeatsch's Verlagsbuchhandlung Breslau 1
Ring 58

Wir bieten an zum dritten Teil des früheren Preises! Nur
Heiner Vorrat! Statt 3,- Mark nur 1,- Mark

Veränder:

Träumereien an französischen Kaminen

mit vielen Zeichnungen von Hans Richard von Volkmann
und 2 Holzschnitten. — Halbleinwand, 130 Seiten.

Wagner:

Grunds des neuzeitlichen Zeichenunterrichts

Reich illustriert. Mit 150 zum Teil farbigen Tafeln.

Unterrstufe, 11. Aufl. 2,-

Mittelfstufe, 7. Aufl. 3,50.

Oberstufe, 7. Aufl. 3,50.

Priebeatsch's Verlagsbuchhandlung
Breslau 1, Ring 58

„Wir konzentrieren uns.“
**Rechenbuch für ländl.
 Fortbildungsschulen**

enthaltend Aufgaben, Stoffe und Ziele für
 Rechnen, Raumlehre und Buchführung von
 Scholrat **August Alink** in Zannowitz i. R.,
 Kr. Schönau.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Das Heimatrechenbuch

Preis 1,35 M.

Regierungspräsident **Schleswig**. Das Buch hat
 einen wesentlichen Vorzug vor allen bisher be-
 kannten Büchern ähnlicher Art voraus. Es greift
 den Stoff aus dem Gegenwartsleben in reicher
 Fülle heraus und bringt ihn unter passende
 Überschriften. Nicht bloß das Familien- und
 Berufsleben, sondern auch die Stellung des
 Staatsbürgers ist rechnerisch gesehen und fast
 alleseitig erfasst.

Priebatsch's Verlagsbuchhandlung, Breslau 1,
 Ring 58.

Deutsche Geschichte

Darstellung u. Stoffauswahl für den Geschichtsunterricht.
 Von **Kaufmann Stimming**.

3., verbesserte Aufl., mit 2 Karten. V, 100 S. 8°. 1,20 M.
 In 100 Seiten gibt der Verfasser ein vorzügliches
 Hilfsmittel für den deutschen Geschichtsunterricht. Im
 Mittelpunkt der Darstellung, die von der germanischen
 Urzeit bis zur Gegenwart reicht, steht die Entwicklung des
 Staates. Den Verfasser hat bei seinem Leitfaden die Ab-
 sicht geleitet, nationale und staatsbürgerliche Gefinnung
 in der Jugend wachzurufen und großzuziehen. Er will
 sowohl die Anhänglichkeit und Liebe zu Land und Volk
 vertiefen als auch Interesse und Verständnis für die poli-
 tischen Verhältnisse, die sozialen Zustände und staatlichen
 Einrichtungen der Gegenwart erwecken. Das Büchlein
 verdient weiteste Verbreitung.

(Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung 1905 Nr. 91 S. 812.)

Priebatsch's Verlag, Breslau 1, Ring 58.

In ganz Deutschland restlos anerkannt und empfohlen.

Ausbau und Aufbau

des für die Volkshildung wichtigen kulturellen
 Lichtbildwesens.

Bedeutungsvolle Neuerscheinung!

Dr. **Hawel**, Praxis des Lichtbildunterrichts für Schulen,
 Jugendpflege-Organisationen, Vereine. 5.— M.

Verlag: Priebatsch, Breslau.

Demnächst erscheint

Baron Trenck

Einbandzeichnung und 2 Bilder von **E. Murken**.

Preis: Kartoniert ca. 1,20 Mark, Geb. ca. 2.— Mark.

Lebensbeschreibungen des berühmten Staatsgefangenen aus der Festung Słaz unter Friedrich dem Großen. Bismarck weist im 3. Bde. seiner Gedanken und Erinnerungen auf die Mißhandlung Trenck's hin. Nichts ist so geeignet, die eiserne friederizianische Zeit so deutlich zu veranschaulichen, wie dieser Lebenslauf des jungen Offiziers, der dem mächtigen König in den Weg zu treten wagte. Seine Liebe zu der Schwester des großen Königs, die diese in Treue erwiderte, macht diese Lebensgeschichte und Trenck's Erzählung über sein Hoffen und Leiden zu einer der rührendsten und reinsten Schilderungen aus der gesamten Weltliteratur. Trenck ist als alter Mann in Paris während der Revolution unter der Guillotine gestorben. So umfaßt dies Leben Höhe und Niedergang des friederizianischen Staates und ermöglicht einen lebendigen Geschichtsunterricht über wichtige Zeiten der vaterländischen Vergangenheit.

— Das Buch über „Baron Trenck“ schließt sich —
 2 anderen Büchern über die Zeit des großen Königs an.

Altpreussische Soldatengeschichten

Die Pflicht des Schweigens

Herausgegeben von **Diakreiter**, Geb. 1,60 (Schicksal des Słazer Geislt. Paulhaber) Geb. 1.—

Zu beziehen durch: **Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.**

Die modern geleitete Schule braucht unbedingt einen neuzeitlichen

Lichtbildwerfer!



Der Kauf ist Vertrauenssache!

Ehe Sie die Wahl treffen, lassen Sie sich erst in unseren grossen
Ausstellungsräumen unverbindlich vorführen das

Janus-Epidiaskop

Leitz - Epidemiaskop

zum Anschluss an jede elektrische Lichtleitung. Einfache und gefahrlose
Handhabung bei unbegrenzten Anwendungsmöglichkeiten.

Film-Einzelbildwerfer

„Filmosto“, Ernemann „Unox“ u. a.

Lieferung zu Werkstatt-Originalpreisen. Weitgehendste Zahlungs-
erleichterungen. Listen kostenlos. Vertreterbesuch auf Wunsch



Priebatsch's Lehrmittel-Institut

Breslau 1, Ring 58 — Postscheck-Konto Breslau Nr. 615